

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00508 vom 5. Februar 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00508](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00508)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00508 du 5 février 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00508 del 5 febbraio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zu mutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 1.3**

). Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des hypothetischen Rentenbeginns massgebend. Validen- und Invalideneinkommen sind auf zeitidentischer Grundlage zu erheben; allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen sind bis zum Verfügungszeitpunkt zu berücksichtigen (BGE 129 V 222 E. 4.1 und 4.2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_22/2014 vom 18. Februar 2014 E. 4.3).

### **E. 1.4**

und Urteil des Bundesgerichts 9C\_583/2018 vom 3. Dezember 2018 E. 3.2.1) ist.

Daraus resultiert ein Invaliditätsgrad von (gerundet) 53 % (66 % x 0.8), mithin ein Anspruch auf eine halbe Rente.

### **E. 1.5**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 1.6**

) zu prüfen . 4. 4 .1

Vorerst zu prüfen ist die Statusfrage beziehungsweise die Frage, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall erwerbstätig wäre. 4 .2

Sowohl bei der erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch bei der Rentenrevision und im Neuanmeldungsverfahren ist die Methode der Invaliditätsbeurteilung (Art. 28a IVG) zu bestimmen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 117 V 198 E. 3b).

Die für die Methodenwahl (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) entscheidende Statusfrage, nämlich ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist

somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E. 2.3, 141 V 15 E. 3.1, 137 V 334 E. 3.2, 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b).

Die Beantwortung der Statusfrage erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch die hypothetischen Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen hat. Diese Entscheidungen sind als innere Tatsachen wesensmässig einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in der Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden (vgl. BGE 144 I 28 E. 2.4 und Urteil des Bundesgerichts 8C\_27/2018 vom 26. September 2018 E. 4.1.1). 4.3

Vor Eintritt des Gesundheitsschadens am 21. Februar 2001 (vgl. Urk. 7/11 S. 1) war die Beschwerdeführerin seit 1. Februar 2001 (Urk. 7/10 Ziff. 1) beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_ im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 80 % in der Intensivpflege tätig (Urk. 7/1, Urk. 7/10 Ziff. 10). 4.4

Die Klinik A.\_\_\_\_ gab im Arbeitgeberbericht vom 20. August 2001 (Urk. 7/9) an, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. März 2000 in der Intensivpflege im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitsverhältnisses (Ziff. 11) tätig gewesen sei. 4.5

Gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin gab die Beschwerdeführerin anlässlich des berufsberaterischen Erstgesprächs vom 23. Januar 2006 an, dass sie ohne Gesundheitsschaden im Umfang eines Arbeitspensums von 80 % bis 100 % als Akutkrankenschwester erwerbstätig wäre (Urk. 7/91/3). 4.6

Gemäss der Stellungnahme der Berufsberatung vom 31. März 2009 habe die Beschwerdeführerin gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin angegeben, dass sie in einem teilzeitlichen Umfang eines Arbeitspensums von 80 %

tätig gewesen sei, weil die Tätigkeit als Intensivpflegeschwester Schichtarbeit beziehungsweise regelmässige Schichtwechsel beinhaltet habe und deswegen sehr belastend gewesen sei. Aus diesen Gründen habe sie ihr Arbeitspensum freiwillig reduziert, wobei sie dies nicht getan habe, um mehr Zeit für die Haushaltsführung zu haben

(Urk. 7/144). 4.7

Anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle im Haushalt der Beschwerdeführerin vom 5. Februar 2019 (Haushaltabklärungsbericht vom 8. Februar 2019; Urk.

7/226) gab die Beschwerdeführerin gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin an, dass sie im Jahre 2001 vor der Hirnblutung erst während zwei Wochen beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_ im Umfang eines Arbeitspensums von 80 % als Pflegefachfrau in der Intensivpflege tätig gewesen sei. Vor Antritt dieser Arbeitsstelle sei sie bei der Klinik A.\_\_\_\_, ungefähr im Umfang eines Arbeitspensums von 95 %, in der Intensivpflege tätig gewesen sei. Sie sei auf Grund des Schichtbetriebes und der physischen und psychischen Anforderungen, welche der Beruf als Fachperson Intensivpflege mit sich gebracht habe, in einem teilzeitlichen Umfang erwerbstätig gewesen. Den zusätzlichen freien Tag habe sie für den Haushalt sowie zur Erholung von ihrem Berufsalltag verwendet. Sie habe jedoch weder Haustiere gehalten noch ein zeitintensives Hobby gepflegt. Sie könne es sich daher gut vorstellen, dass sie bei guter Gesundheit weiterhin im Umfang eines Arbeitspensums von 80 % als Pflegefachfrau oder im Büro erwerbstätig wäre.

Demgegenüber erachte sie die Vorstellung, dass sie ohne Gesundheitsschaden eine Erwerbstätigkeit im vollzeitlichen Umfang ausüben würde, nicht als realistisch. Vielmehr sei es ihr wichtig, genügend Zeit für die Pflege ihres Soziallebens und für sportliche Betätigungen zu haben. Sie sei schon immer ein «Bewegungsmensch» beziehungsweise eine Person gewesen, welche grossen Wert auf Bewegung gelegt habe. Daneben würde sie

den zusätzlichen freien Tag in der Woche , über welchen sie bei Ausübung eines Teilzeitpensums verfügen würde, auch für Haushaltsarbeiten nutzen (Urk.

7/226 Ziff. 2.5). 4.8

Die Beschwerdeführerin führte in

ihrem Einwand vom 16. Mai 2020 zum Vorbescheid vom 17. April 2020 (Urk. 7/244 S. 2) sowie in der Beschwerdeschrift vom 6. August 2020 (Urk. 1 S. 3) übereinstimmend aus, dass sie ohne Gesundheitsschaden im Umfang eines Arbeitspensums von 90 % eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, und dass sie in erster Linie zur Erholung von der belastenden Erwerbstätigkeit in einem teilszeitlichen Umfang tätig wäre. Es sei daher von einer Reduktion des Beschäftigungsgrades (auf 90 %) aus freien Stücken zu Gunsten von Freizeitaktivitäten auszugehen, ohne dass (im Umfang der restlichen 10 %) ein Aufgabenbereich resultierte. Dafür spreche auch, dass die Ehe der Beschwerdeführerin kinderlos geblieben sei, und dass sie keine Personen, insbesondere auch nicht ihre betagte Mutter, betreuen müsse. 5.

### **E. 1.7**

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4). Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle des wegen des Revisionsergebnisses gestützt auf Art. 74 ter

lit. f IVV auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauf folgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C\_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C\_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

### **E. 1.8**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 24. Juni 2020 (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden im Umfang eines Arbeitspensums von 80 % eine Erwerbstätigkeit ausüben würde und im restlichen Umfang von 20 % im anerkannten Aufgabenbereich des Haushalts tätig gewesen wäre (vgl. hierzu auch Urk. 6). Die Beschwerdegegnerin ging sodann davon aus, dass der Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen die Ausübung einer angepassten Erwerbstätigkeit im Umfang eines Arbeitspensums von 40 % zuzumuten sei (Urk. 2 S. 4), und dass es sich bei der von der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2019 beim

Kantonsspital Y.\_\_\_\_

ausgeübt Tätigkeit um eine solche Tätigkeit handle, weshalb das Invalideneinkommen auf Grundlage des bei Ausübung dieser Tätigkeit erzielten Verdienstes zu bemessen sei (Urk. 7/238 S. 1). Da im Aufgabenbereich des Haushalts keine Einschränkung ausgewiesen sei, resultiere ein Gesamtinvaliditätsgrad von 5

## **E. 5**

Im Rahmen einer amtlichen Revision im Jahr 2011 (vgl. den Revisionsfragebogen vom 13. April 2011,

Urk. 7/155) stellte die IV-Stelle mit Mitteilung vom 20. Juli 2011 (Urk. 7/161) einen unveränderten Anspruch der Versicherten auf eine Dreiviertelrente

bei einem unveränderten Invaliditätsgrad von 69% fest. Nach Erlass des Vorbescheids (Urk. 7/184/1-2) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 26. September 2016 (Urk. 7/186) einen Anspruch der Versicherten auf Arbeitsvermittlung. 1.

### **E. 5.1**

). In inhaltlicher Hinsicht vermag sodann zu überzeugen, dass die Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin davon ausging, dass dem im gleichen Haushalt wohnenden Ehegatten der Beschwerdeführerin eine Mithilfe bei der Wohnungspflege (S. 6 f.) sowie beim Bügeln (S. 8) zuzumuten war. Entgegen der diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 6) ändert daran nichts, dass die Abklärungsperson an einer Stelle im Haushaltabklärungsbericht (Urk. 7/226 S. 6) fälschlicherweise erwähnte, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin nicht im vollzeitlichen Umfang, sondern lediglich in einem Umfang von 80% erwerbstätig sei. Denn auf Grund des Umstandes, dass die Abklärungsperson an anderer Stelle korrekterweise erwähnte, dass der Ehegatte eine Vollzeittätigkeit ausübe (Urk.

7/226 S. 3), ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass es sich bei der unkorrekten Angabe lediglich um einen Ver-schrieb handelte. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung gestützt auf den Haushaltabklärungsbericht vom 8. Februar 2019

von keiner Einschränkung im Haushaltsbereich ausging.

### **E. 5.2**

).

In die Würdigung miteinzubeziehen ist ferner die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen – nach einer Reisetätigkeit von April bis Dezember 2000 (Urk. 7/9/1 Ziff. 3, Urk. 7/18/2) – gemäss der Anstellungsververeinbarung vom 16. Januar 2001 per 1. Februar 2001 zu einem Beschäftigungsgrad von 80% an gestellt wurde (Urk. 7/1) und in diesem Umfang per 1. Februar 2001 auch zu arbeiten begann (Urk. 7/10). Dieser vertraglich vereinbarte Beschäftigungsgrad von 80% ist ein starkes Indiz dafür, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall im vereinbarten Pensum von 80% (weiter)gearbeitet hätte und sie entsprechend in diesem Umfang sozialversicherungsrechtlich zu qualifizieren ist, zu mal sie nicht geltend machte, dass eine Pensumserhöhung geplant war. Damit ist insgesamt nach dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall weiterhin einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 80% nachgegangen wäre.

Zu erwähnen ist abschliessend, dass die Beschwerdegegnerin – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ( Urk. 1 S. 4 Mitte ) – bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprache von einer sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation als 80 % Erwerbstätige ausging (vgl. Urk. 7/43 S. 2).

### **E. 5.3**

Während die Beschwerdeführerin am 23. Januar 2006 gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin angegeben hatte, dass sie ohne Gesundheitsschaden im Umfang eines Arbeitspensums von 80 % bis 100 % erwerbstätig gewesen wäre (vorstehend E. 4.5), führte sie am 31. März 2009 gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin aus, dass sie in einem teilzeitlichen Umfang eines Arbeitspensums von 80 % tätig gewesen sei, weil die Tätigkeit als Intensivpflegeschwester Schichtarbeit beinhaltet habe und deswegen sehr belastend gewesen sei, und dass sie dies nicht getan habe, um mehr Zeit für die Haushaltsführung zu haben (vorstehend E. 4.6). Damit grundsätzlich übereinstimmend gab sie anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle vom 5. Februar 2019 gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin an, dass sie wegen des Schichtbetriebes und der physischen und psychischen Anforderungen des Berufs als Fachperson Intensivpflege in einem teilzeitlichen Umfang von 80 %

erwerbstätig gewesen sei, und dass sie die zusätzliche Freizeit nicht ausschliesslich für Haushaltsarbeiten sondern in erster Linie zur Erholung, zur Pflege ihres Soziallebens und für sportliche Betätigungen verwenden würde (vorstehend E. 4.7). Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin erstmals in ihrer Stellungnahme vom 16. Mai 2020 zum Vorbescheid vom 17. April 2020 (Urk. 7/244 S. 2) sowie in der Beschwerdeschrift vom 6. August 2020 (Urk. 1 S. 3)

und mithin zu einem Zeitpunkt, als ihr eine Rentenkürzung bereits in Aussicht gestellt wurde, und als sie bereits anwaltlich vertreten war, geltend, dass sie ohne Gesundheitsschaden nicht im Umfang eines Arbeitspensums von 80 %, sondern im Umfang eines solchen von 90 % eine Erwerbstätigkeit als Fachperson Intensivpflege ausüben würde (vorstehend E. 4.8).

Demgegenüber handelt es sich bei den am 31. März 2009 und am 5. Februar 2019 gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin getätigten Aussagen der Beschwerdeführerin, wonach sie ohne Gesundheitsschaden mutmasslich im Umfang eines Arbeitspensums von 80 %

eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, um Aussagen, welche die Beschwerdeführerin zu einem Zeitpunkt tätigte, als sie noch nicht anwaltlich vertreten war und noch keine Kenntnis der Rentenherabsetzung hatte. Dabei kommt den Angaben der Beschwerdeführerin gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin ein grösseres Gewicht zu, da es sich hierbei um « Aussagen der ersten Stunde » handelte, welche in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Schilderungen, die bewusst oder unbewusst von Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (vorstehend E.

### **E. 5.4**

Der sich bei den Akten befindende Haushaltabklärungsbericht vom 8. Februar 2019 (vorstehend E. 4.7) enthält eine nachvollziehbare Begründung des mutmasslichen Umfangs der von der Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ausgeübten Teil erwerbstätigkeit und

erfüllt daher die rechtlichen Anforderungen (vorstehend E.

## **E. 6**

Nach Eingang des von der Versicherten am 10. Oktober 2016 ausgefüllten Revisionsfragebogens (Urk. 7/187) stellte die IV-Stelle mit Mitteilung vom 3. November 2016 (Urk. 7/197) einen unveränderten Anspruch der Versicherten auf eine Dreiviertelsrente

bei einem unveränderten Invaliditätsgrad von 69 % fest.

1.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 24. Juni 2020 (Urk. 2) davon aus, dass es sich sowohl bei der von der Beschwerdeführerin beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ausgeübten Tätigkeit als Mitarbeiterin Leistungserfassung im Umfang eines Arbeitspensums von 40 %, indes bei einer reduzierten Arbeitsleistung und Entlohnung im Umfang eines Pensums von 30 %

(Urk. 7/221), als auch bei der ab 1. Januar 2020 beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_

tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Umfang eines Arbeitspensums von 40 % (bei entsprechender Arbeitsleistung und Entlohnung) um optimal angepasste

und der Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen zumutbare Tätigkeiten handle (Urk. 7/248 S. 2), weshalb das Invalideneinkommen auf Grundlage des bei Ausübung dieser Tätigkeit erzielten Verdienstes zu bemessen sei (Urk. 7/238 S. 1). Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass sich im Vergleichszeitraum ab Erlass der Mitteilung vom 18. Februar 2019 (Urk. 7/231) bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 24. Juni 2020 (Urk. 2) bei einem gleichgebliebenen Gesundheitszustand lediglich die beruflichen beziehungsweise erwerblichen Verhältnisse in einer für den Rentenanspruch massgeblichen Weise verändert hätten.

### **E. 6.2**

Hinweise dafür, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im massgeblichen Zeitraum vom 18. Februar 2019 bis 24. Juni 2020 erheblich verändert hätte, sind den Akten nicht zu entnehmen. Dies wird von der Beschwerdeführerin zu Recht auch nicht geltend gemacht (Urk. 1). 7.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 24. Juni 2020 (Urk. 2) die Ausübung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_ im Umfang des tatsächlich ausgeübten Arbeitspensums von 40 % zu zumuten war, und dass sich die gesundheitlichen Verhältnisse im massgeblichen Vergleichszeitraum vom 18. Februar 2019 bis 24. Juni 2020 nicht rechtserheblich verändert haben.

## **E. 7**

Nachdem die Versicherte am 28. Februar 2018 die Zusage von Leistungen der Arbeitsvermittlung beantragt hatte (Urk. 7/200), sprach ihr die IV-Stelle mit Mitteilung vom 9. März 2018 (Urk. 7/203) eine Arbeitsvermittlung im Sinne einer Unterstützung bei der Stellensuche durch die Z.\_\_\_\_, (Arbeitsvermittlung plus), und anschliessend mit

Mitteilung vom 23. Mai 2018 (Urk. 7/210) eine Arbeitsvermittlung im Sinne eines Arbeitstrainings beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_ zu. Mit Mitteilung vom 21. Dezember 2018 (Urk. 7/218) sprach die IV-Stelle der Versicherten ein Job Coaching im Sinne einer Beratung und Begleitung durch die Z.\_\_\_\_ zu. Mit einer weiteren Mitteilung vom 21. Dezember 2018 (Urk. 7/219) beendete die IV-Stelle die Eingliederungsberatung. Am 1. Januar 2019 trat die Ver sicherte eine befristete Arbeitsstelle beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_ als Mitarbeiterin Leistungserfassung im Umfang eines Arbeitspensums von 40 % ( bei einer Arbeitsleistung und Entlöhnung im Umfang eines Pensums von 30 % ) an (Urk. 7/221). Mit Mitteilung vom 18. Februar 2019 (Urk. 7/231) hielt die IV-Stelle fest, dass weiterhin Anspruch auf eine Dreiviertelsrente bestehe bei einem neu errechneten Invaliditätsgrad von 61 % . 1.

## **E. 8**

0 % und der Betätigung im Haushalt im Gesundheitsfall im restlichen Umfang von 20 % resultiert ein gewichteter Teilinvaliditätsgrad im erwerblichen Bereich von (gerundet) 58 % ( 73 % x 0.8), ein gewichteter Teilinvaliditätsgrad im Haushaltsbereich von 0 % (0 % x 0.2 ) und ein Gesamtinvaliditätsgrad von 58 % , mithin ein Anspruch auf eine halbe Rente.

### **E. 8.1**

Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob es im Vergleichszeitraum vom 18. Februar 2019 bis 24. Juni 2020 zu einer im revisionsrechtlichen Sinne erheblichen Veränderung der erwerblichen Verhältnisse gekommen ist, wobei unter der Annahme einer Qualifikation der Beschwerdeführerin im Umfang von 80 % als Erwerbstätige und als im restlichen Umfang von 20 % im anerkannten Aufgabenbereich Haushalt Tätige die Invalidität vorerst anhand der gemischten Methode (vorstehend E.

#### **E. 8.2.1**

In einem ersten Schritt ist die anteilige Invalidität im Erwerbsbereich zu ermitteln (vorstehend E.

#### **E. 8.2.2**

Um bei einer Rentenrevision das von der versicherten Person ohne Gesundheitsschaden hypothetisch erzielbare Valideneinkommen zu bestimmen, ist entscheidend, was diese im Zeitpunkt bei Eintritt der Anlass zu einer Rentenrevision gebenden Veränderung der gesundheitlichen oder erwerblichen Verhältnisse überwiegend wahrscheinlich als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung an gepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstelt sein (BGE 135 V 297 E. 5.1, 134 V 322 E. 4.1 und 129 V 222 E. 4.3.1 ; Urteil des Bundesgerichts 8C\_678/2015 vom 9. Juni 2016 E. 4.2).

#### **E. 8.2.3**

Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens ist grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, der Nominallohnentwicklung angepasste Verdienst (BGE 139 V 28 E. 3.3.2).

#### **E. 8.2.4**

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_ vorerst vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 im Umfang eines Arbeitspensums von 40 % ( bei einer Arbeitsleistung und Entlöhnung im Umfang eines Pensums von 30 % ; Urk. 7/221) und anschliessend ab 1. Januar 2020 im Umfang eines Arbeitspensums von 40 % (bei entsprechender Arbeitsleistung und Entlöhnung; Urk. 7/248 S. 2) tätig war, weshalb von einer Veränderung der erwerblichen Verhältnisse per 1. Januar 2020 auszugehen ist.

#### **E. 8.2.5**

Vor Eintritt des Gesundheitsschadens am 21. Februar 2001 ( Urk. 7/3) war die Beschwerdeführerin im Umfang eines Arbeitspensums von 80 %

beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_

im Bereich Intensivpflege tätig ( Urk. 7/1) gewesen. In Würdigung der gesamten Umstände ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in ohne Gesundheitsschaden weiterhin in diesem Umfang am bisherigen oder an einem vergleichbaren Arbeitsplatz tätig wäre, weshalb das Valideneinkommen grundsätzlich auf Grundlage des von der Beschwerdeführerin am 21. Februar 2001 beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_ erzielten Verdienstes zu bemessen ist.

#### **E. 8.2.6**

), von dem von der Beschwerdeführerin beim Kantonsspital

Y.\_\_\_\_ vor Eintritt des Gesundheitsschadens im Jahre 2001 erzielten

AHV-beitragspflichtigen Verdienst (inklusive Schichtzulagen) von Fr. 69'998.-- auszugehen. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Nominallohnentwicklung in den Jahren 2002 bis 2019 (www.bfs.admin.ch; Tabelle T1.93 Nominallohnindex 1993 - 2019, Frauen ,

im Jahre 2001 : 110.9 und im Jahre 2019: 136.3 ) sowie der voraussichtlichen durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im Jahre 2020 (www.bfs.admin.ch; Quartalschätzung der Nominallohnentwicklung , Veränderung in % gegenüber des Vorjahres ) von 1.3 % resultiert im Jahre 2020 , ein Valideneinkommen von (gerundet) Fr. 87 '148.40 (Fr. 69'998.-- ÷ 110.9 x 136.3 x 1.013 ).

#### **E. 8.3**

.3

Gemäss den Lohnabrechnungen des Kantonsspitals Y.\_\_\_\_ für die Monate Januar bis März 2020 ( Urk. 7/237/4-6) erzielte die Beschwerdeführerin ab Januar 2020 einen AHV-beitragspflichtigen Monatslohn von Fr. 2'287.65 (Lohnklasse 12, Lohnstufe 9, Stufe 12), woraus bei 13 Monatslöhnen (vgl. Urk. 7/232) im Jahre 2020 ein tatsächlich erzieltes AHV-beitragspflichtiges Jahreseinkommen von (ab gerundet) Fr. 29 '739.-- (Fr. 2'287.65 x 13 Monate) resultiert. Im Jahre 2020 ist daher von einem Invalideneinkommen in dieser Höhe auszugehen.

#### **E. 8.3.1**

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die ver sic herte Person konkret

steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbs Tätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalideneinkommen (BGE 139 V 592 E. 2.3; 135 V 297 E. 5.2; 129 V 472 E. 4.2.1; 126 V 75 E. 3b/ aa ).

### **E. 8.3.2**

Da es sich bei der von der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2020 beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_ tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Umfang eines Arbeitspensums von 40 % um ein stabiles Arbeitsverhältnis handelt, und da es sich bei dem dabei erzielten Verdienst nicht um Soziallohn handelt (vgl. zu den strengen Beweisanforderungen für Soziallohn: BGE 117 V 18 und 110 V 277 ), kann die Bemessung des Invalideneinkommens auf Grundlage des von der Beschwerdeführerin beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_

im Jahre 2020 erzielten Verdienstes erfolgen.

### **E. 8.4**

Der Vergleich des Invalideneinkommens von Fr. 108 ' 935.50 mit dem Invalideneinkommen von Fr. 29 ' 739 .45 ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 79 ' 196.05

und einen Teilinvaliditätsgrad im erwerblichen Bereich von (gerundet) 73 %.

### **E. 8.5**

.2

Der sich bei den Akten befindende Haushaltabklärungsbericht vom 8. Februar 2019 ( 7/226; vgl. vorstehend E. 4.7 ) enthält eine eingehende Abklärung der Wohnverhältnisse sowie der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten. Gestützt darauf wurde ein Betätigungsvergleich vorgenommen. In Übereinstimmung mit der im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH RZ 3087, in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) statuierten Verwaltungspraxis wurden darin die im Haushalt anfallenden Tätigkeiten in fünf Aufgabengebieten (Ernährung, Wohnungs- und Hauspflege, Einkauf, Wäsche und Kleiderpflege, Betreuung von Kindern und/oder Angehörigen) und nach deren prozentualen Bedeutung im Vergleich zu sämtlichen anfallenden Tätigkeiten bewertet. Anschliessend wurde für jede der Tätigkeitsbereiche die konkrete Behinderung ermittelt. Der Berichtstext bezüglich der einzelnen Einschränkungen ist angemessen detailliert und steht in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben. Dabei resultierte keine Einschränkung im Aufgabenbereich des Haushalts beziehungsweise eine solche von 0 % ( Urk. 7/226 S. 8 ).

### **E. 8.5.1**

Bei der Bemessung der Invalidität im Haushaltsbereich ist praxisgemäss vom Grundsatz auszugehen, dass einem Leistungssprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte. Für die im Haushalt tätigen Versicherten bedeutet dies, dass sie Verhaltensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch

mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht daher weiter als die ohne Gesundheitschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (BGE 133 V 504 E. 4.2 S. 509 mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 8C\_91/2016 vom 13. Juni 2016 E. 5.2.3.1).

### **E. 8.5.3**

Insgesamt genügt der Haushaltabklärungsbericht vom 8. Februar 2019 (Urk. 7/226) den rechtlichen Anforderungen (zum Beweiswert des Haushaltabklärungsberichtes vgl. vorstehend E.

### **E. 8.5.4**

Bei einem hypothetischen Umfang der Ausübung einer Erwerbstätigkeit von

### **E. 9**

3

Bei der Bemessung des Invalideneinkommens ist, wie erwähnt (vorstehend E. 8.3.2), von dem von der Beschwerdeführerin im Jahre 2020 beim Kantonsspital Y.\_\_\_\_\_

tatsächlich erzielten AHV-beitragspflichtigen Jahreseinkommen von (abgerundet) Fr. 29'739.-- (Fr. 2'287.65 x 13 Monate) auszugehen.

### **E. 9.1**

Im Folgenden ist unter der Annahme einer Qualifikation der Beschwerdeführerin im Umfang von 80 % als Erwerbstätige und als im restlichen Umfang von 20 %

ohne einen anerkannten Aufgabenbereich Freizeitaktivitäten Ausübende die Invalidität ergänzend gemäss der für teilerwerbstätige versicherte Personen ohne Aufgabenbereich geltenden Methode des Einkommensvergleichs zu bemessen, wobei von einer Aufrechnung des Valideneinkommens auf eine Vollerwerbstätigkeit abzusehen ist (vorstehend E.

### **E. 9.2**

Bei der Bemessung des Valideneinkommens ist, wie bereits erwähnt (vorstehend E.

### **E. 9.4**

Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr.

87'148.40

mit dem Invalideneinkommen von Fr. 29'739.45 ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 57'408.95

und eine prozentuale Erwerbseinbusse von (gerundet) 66 %, welche anhand des im Gesundheitsfall hypothetisch ausgeübten Pensums von 80 % zu gewichten (vorstehend E.

### **E. 10**

Da sowohl bei einer Invaliditätsbemessung gemäss der für Teilzeiterwerbstätige mit einem Aufgabenbereich geltenden gemischten Methode als auch bei einer solchen gemäss der für Teilzeitbeschäftigte ohne Aufgabenbereich geltenden Methode des Einkommensvergleichs übereinstimmend ein Anspruch auf eine halbe Rente resultiert, kann die Frage nach der Qualifikation der Beschwerdeführerin als eine Teilzeiterwerbstätige im Umfang von 80 % mit oder ohne anerkanntem Aufgabenbereich im restlichen Umfang von 20 % offengelassen werden.

#### **E. 11**

Nach Gesagtem ist von einer erheblichen Veränderung der erwerblichen Verhältnisse per 1. Januar 2020 auszugehen. Da eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV erst dann zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat sowie voraussichtlich weiterhin andauern wird, und da die Herabsetzung der Renten gemäss Art. 88 bis

Abs. 2 lit. a IVV frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an zu erfolgen hat, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin mit der angefochtenen Verfügung vom 24. Juni 2020 (Urk. 2) die der Beschwerdeführerin bisher ausgerichtete Dreiviertelsrente per 1. September 2020 auf eine halbe Rente herabsetzte.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 12**

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 700.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Remo Gähler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Mosimann  
Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.